



Waffen über deutsche Grenzen hinaus Mitnahme von Waffen



MITGLIEDERBETREUUNG



Mehrwert durch umfangreiche Informationen

INTERESSENVERTRETUNG



Lobbyarbeit auf Bundes- und auf Landesebene

QUALIFIZIERUNG



Weiterbildungs-, Service- und Rechtsseminare

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT



PR-Arbeit in allen Tages- und Fachmedien



Management System
ISO 9001:2015

www.tuv.com
ID 9000000986



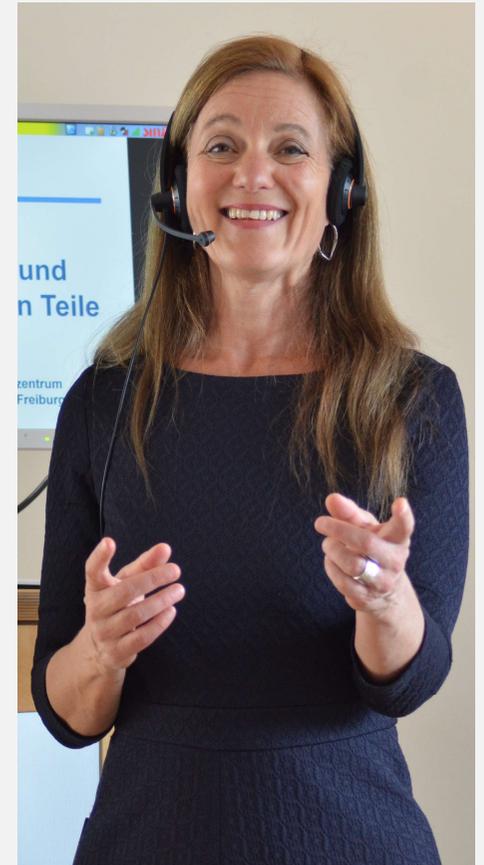


Mitnahme innerhalb der EU/Schengen und in und aus Drittstaaten

Sigrun Ullrich
Zollkriminalamt

**Zollverbindungsbeamtin an der Deutschen Botschaft in
Rom**

Zuständig für Italien, Griechenland und Zypern





Agenda



- Grundlagen
- Mitnahme innerhalb EU/Schengen
 - Fallbeispiele
- Mitnahme in und aus Drittstaaten
 - Fallbeispiele
- Ausweispflichten
- Waffenembargos
- Transport



Grundlagen Waffenrecht



Was ist Mitnahme?

- Anl. 1 Abschn. 2 Nr. 6 WaffG
 - nimmt eine Waffe oder Munition mit, wer diese Waffe oder Munition
 - vorübergehend auf einer Reise
 - ohne Aufgabe des Besitzes
 - zur Verwendung über die Grenze
 - in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes bringt.



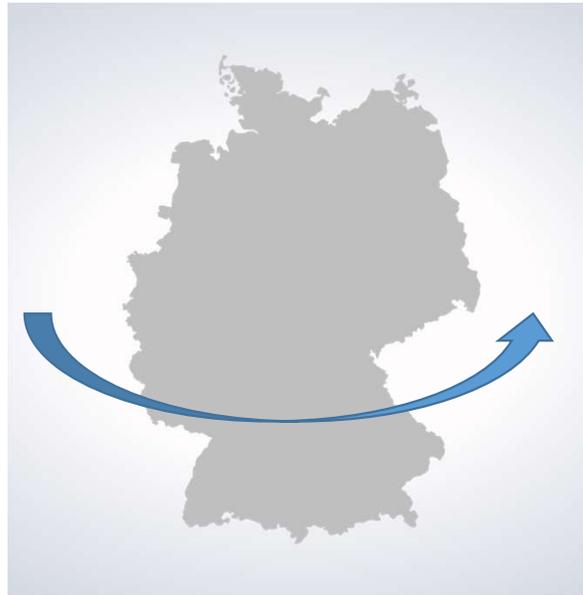
Grundlagen Waffenrecht



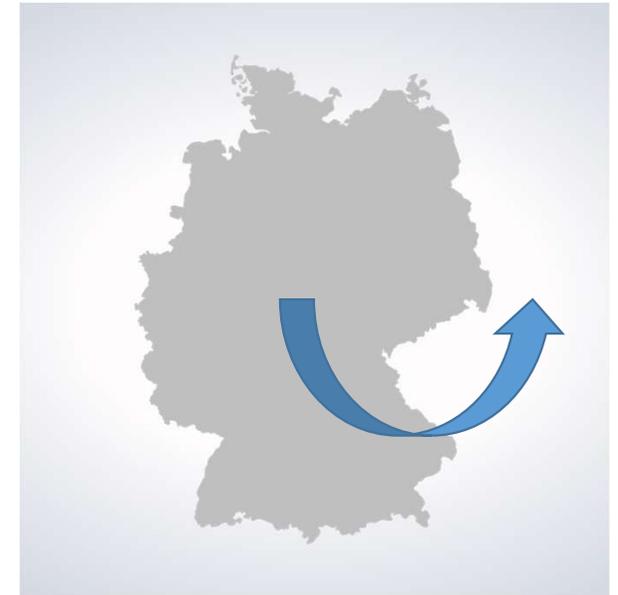
In den Geltungsbereich



Durch den Geltungsbereich



Aus dem Geltungsbereich





Mitnahme



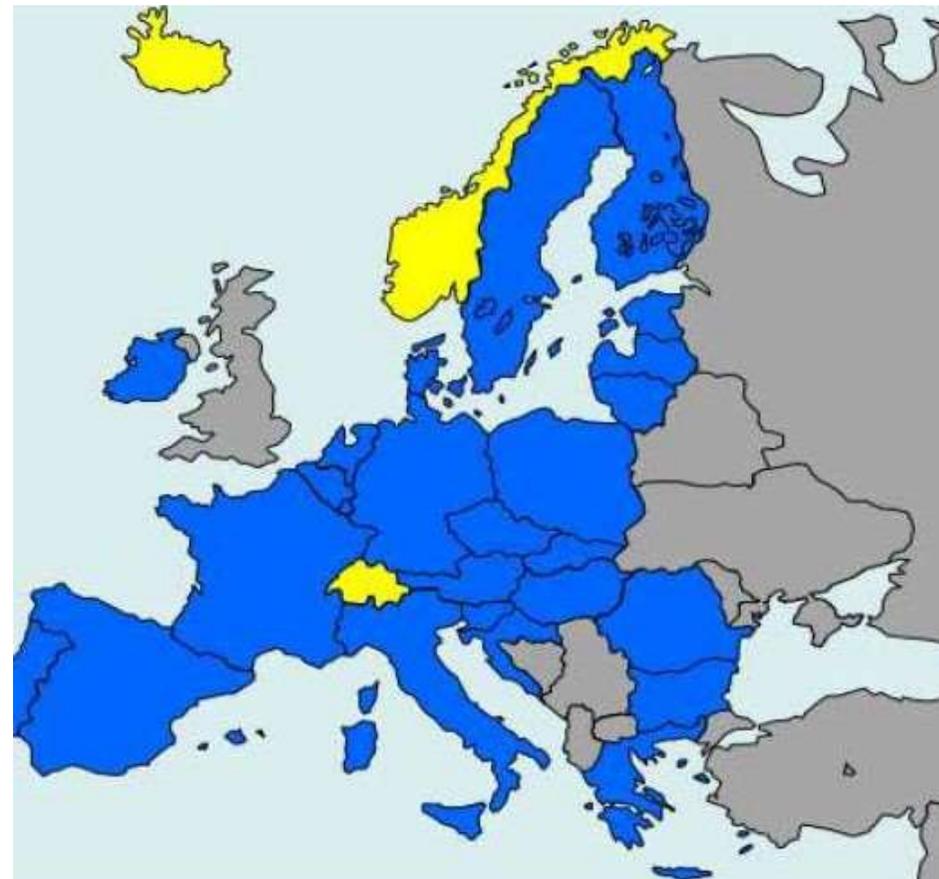
Innerhalb der EU/Schengen

27 Mitgliedstaaten

Portugal, Spanien, Irland, Frankreich, Italien, Malta, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Deutschland, Dänemark, Österreich, Finnland, Schweden, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Kroatien, Bulgarien, Rumänien, Griechenland, Zypern

4 Schengenstaaten

Norwegen, Island, Liechtenstein, Schweiz



Mitnahme innerhalb EU/Schengen



§ 32 WaffG Abs. 1 WaffG: Anlage 19 WaffVordruckVwV

§ 32 Abs. 1 a WaffG: keine Erlaubnis in der WaffvordruckVwV vorhanden, Waffenbehörden stellen Anlage 19 abgeändert aus

§ 32 Abs. 2 WaffG: EFP mit in Sp. 5 eingetragenen Erlaubnissen

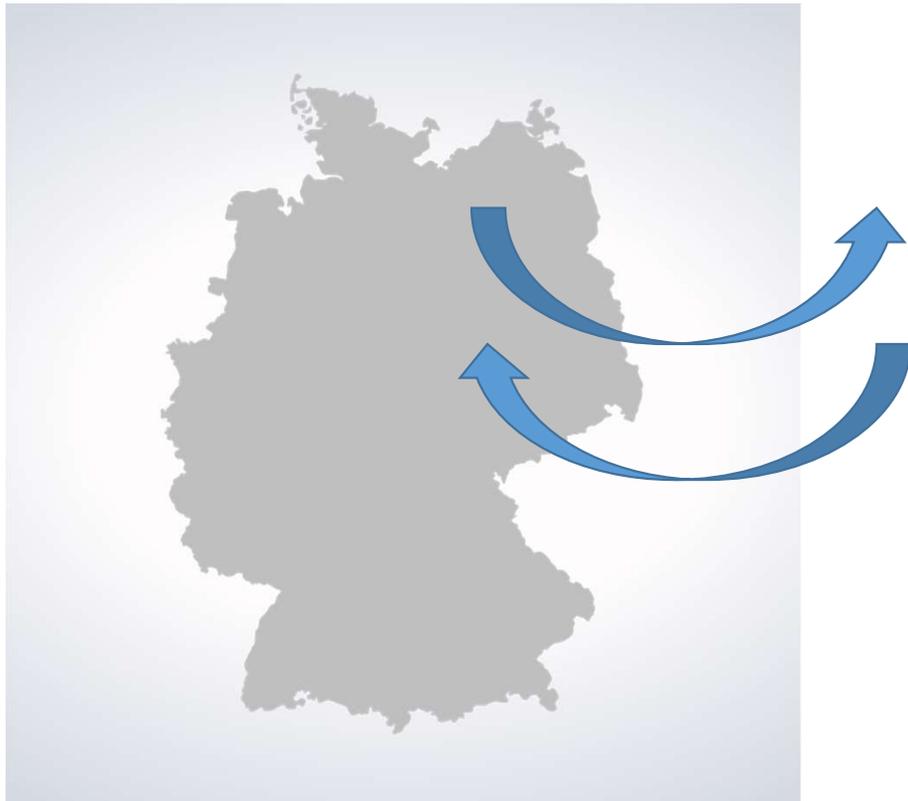
§ 32 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 WaffG: EFP für die Nr. 1 bis 3 genannten Zwecke ohne Erlaubniseintragung

§ 32 Abs. 5 WaffG: Erlaubnis nach § 21 WaffG oder anderes Erwerb- oder Besitzpapier (WBK, jedoch nicht der EFP!)

§ 32 Abs. 6 WaffG: EFP



Fall 1: Jäger aus Deutschland in Mitgliedsstaat



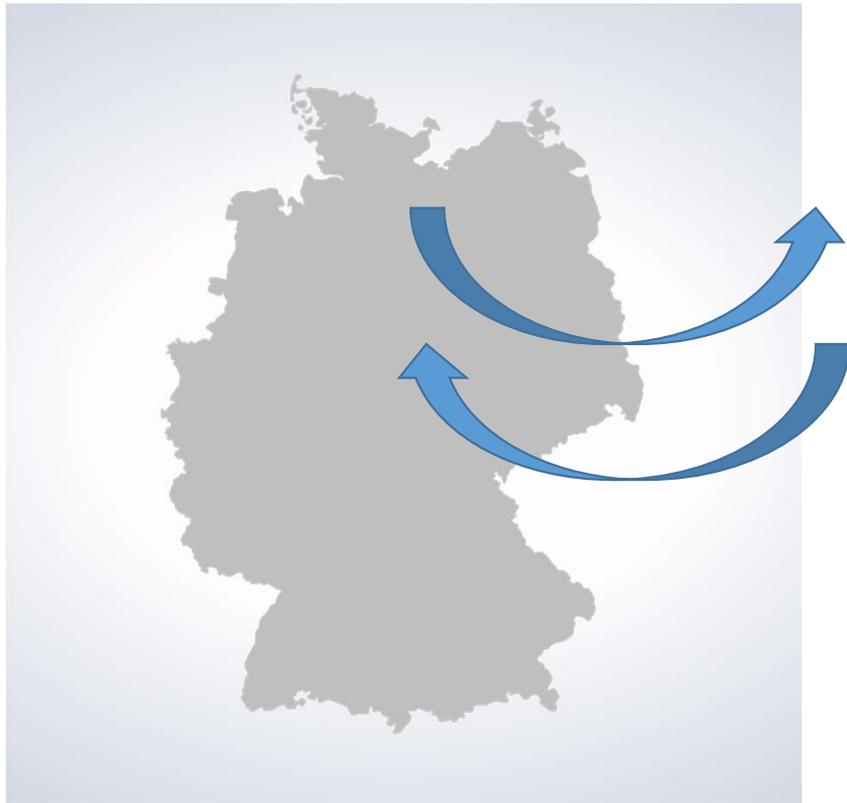
Jäger, Sportschütze oder Brauchtumschütze will eine Waffe zu einer Veranstaltung (Jagdreise, Schießsportwettbewerb, Brauchtumsveranstaltung) in einen Mitgliedsstaat (z.B. Polen, Österreich) mitnehmen.

Hinweg: EFP gemäß § 32 Abs. 6 WaffG

Rückweg: WBK gemäß § 32 Abs. 5 WaffG



Fall 2: Jäger aus Mitgliedsstaat nach Deutschland



Jäger, Sportschütze oder Brauchtumschütze will eine Waffe zu einer Veranstaltung (Jagdreise, Schießsportwettkampf, Brauchtumsveranstaltung) aus einem Mitgliedsstaat (z.B. Polen, Österreich) nach Deutschland mitnehmen.

Hinweg: EFP für die nach § 32 Abs. 3 aufgeführten Zwecke und Waffen

Ansonsten nach §32 Abs. 2 WaffG EFP mit eingetragenen Erlaubnissen (z. B. Jäger mit Kurzwaffen)

Rückweg: EFP nach § 32 Abs. 6 WaffG



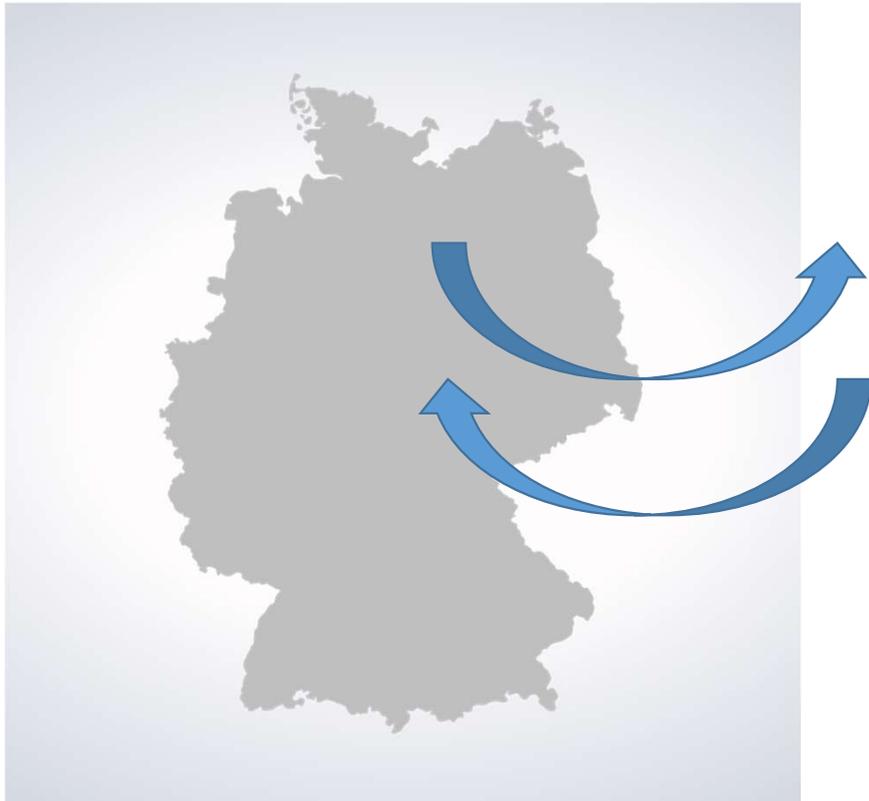
§ 32 Abs. 3 Mitnahme – Ausnahme



- **Sind die Waffen in den** Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen, bedarf es keine weitere Erlaubnis für:
 1. **Jäger** = bis zu drei Langwaffen (Kategorie C) + Munition für eine Jagdreise
 2. **Sportschützen** = bis zu sechs Schusswaffen (Kategorien B oder C) + Munition zum Zweck des Schießsports
 3. **Brauchtumsschützen** = bis zu drei Einzellader- oder Repetier-Langwaffen (Kategorie C) + Munition zur Teilnahme an einer Brauchtumsveranstaltung
- Voraussetzung: Grund muss nachgewiesen werden können
- Der EFP kann bei der Waffenbehörde beantragt werden



Fall 3: Händler aus Deutschland in Mitgliedsstaat



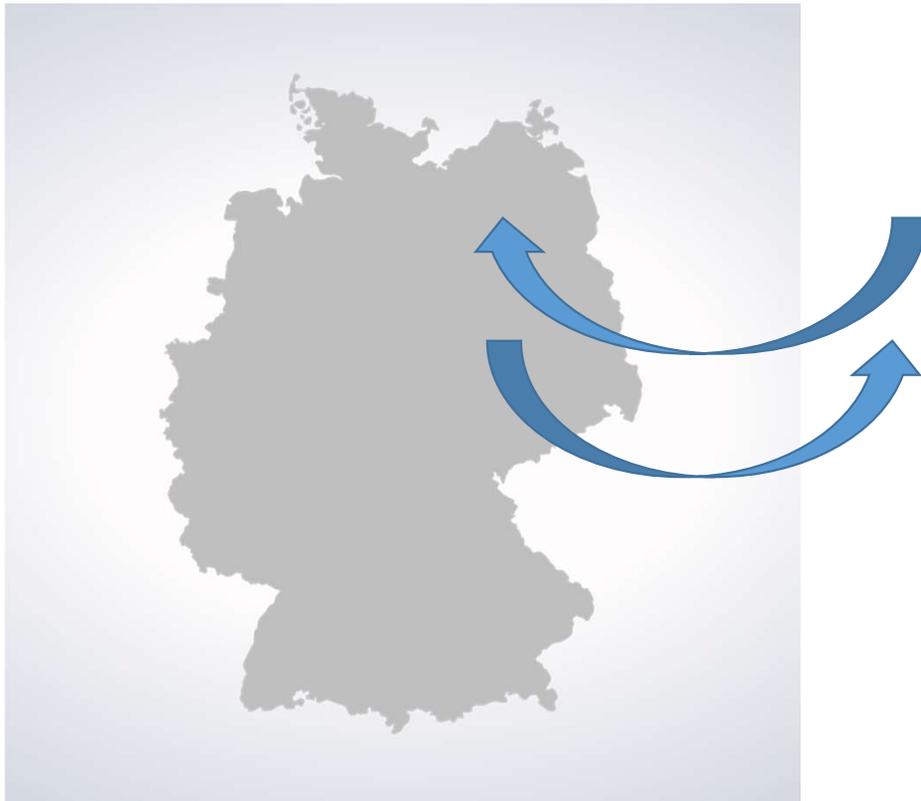
Ein Hersteller/Händler will eine Waffe zu einer Veranstaltung (Messe) in einen Mitgliedsstaat (z.B. Polen, Österreich) mitnehmen.

Hinweg: hilfsweise Anlage 19, da eigentliche Erlaubnis noch nicht in WaffvordruckVwV (Stand 30.05.2012)

Rückweg: Erlaubnis nach § 21 WaffG gemäß § 32 Abs. 5 WaffG



Fall 4: Händler aus Mitgliedsstaat nach Deutschland



Ein Hersteller/Händler aus einem anderen MGS will eine Waffe zu einer Veranstaltung (Messe) nach Deutschland mitnehmen.

Hinweg und Rückweg:

Anlage 19 nach § 32 Abs. 1 WaffG



Mitnahme



**In und aus
Drittstaaten**



Mitnahme in und aus Drittstaaten



Hinweg:

§ 32 WaffG Abs. 1 oder Abs. 1 a WaffG:

Mitnahmeerlaubnis nach Anl. 19 WaffVordruckVwV, Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 a WaffG fehlt noch!

§ 32 Abs. 4 i.V.m Abs. 3 Nr. 1 bis 3 WaffG:

Mitnahmeerlaubnis nach Anlage 19 WaffVordruckVwV (auch im Transitbereich eines Flughafens)

Art. 7, 9 FeuerwaffenVO (für den Hinweg in Drittstaaten):

Doppelte Erlaubnis für Feuerwaffen der Anlage 1 FeuerwaffenVO oder EFP

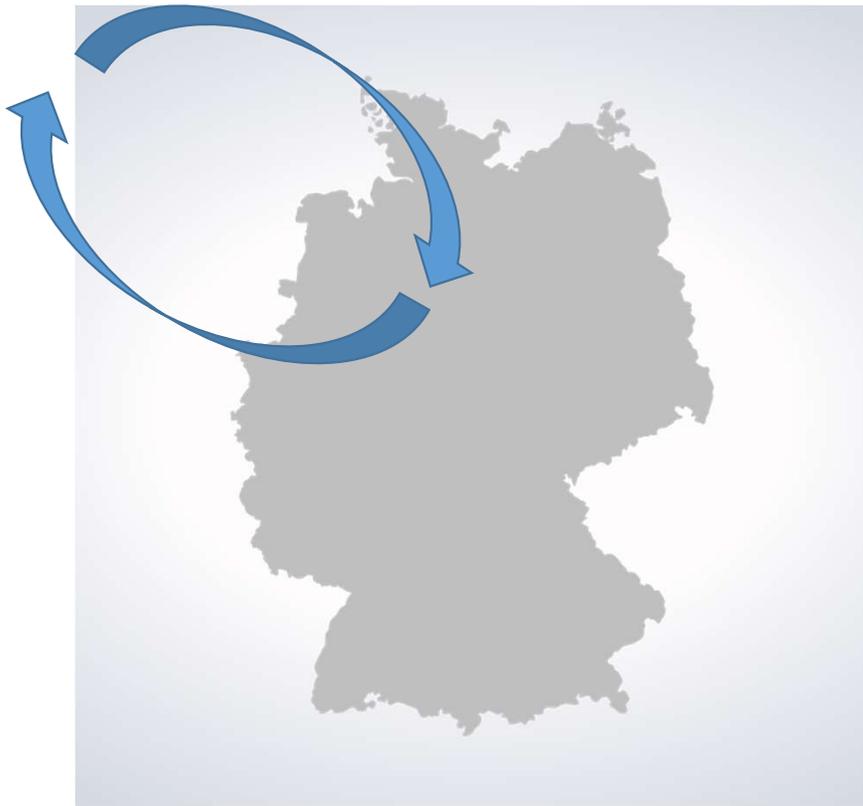
Rückweg:

§ 32 Abs. 5 WaffG (für die Rückkehr aus Drittstaaten):

Erlaubnis nach § 21 WaffG oder and. Inländisches Erwerb- oder Besitzpapier, nicht der EFP



Fall 1: Jäger aus Deutschland in Drittstaat



Jäger, Sportschütze oder Brauchtumschütze will eine Waffe zu einer Veranstaltung (Jagdreise, Schießsportwettbewerb, Brauchtumsveranstaltung) in einen Drittstaat (z.B. nach Namibia) mitnehmen.

Hinweg: EPF gemäß Art. 9 Abs. 1 a) FeuerwaffenVO

Rückweg: WBK gemäß § 32 Abs. 5 WaffG



Fall 2: Händler aus Deutschland in Drittstaat



Ein Hersteller/Händler will eine Waffe zu einer Veranstaltung (Messe) in einen Drittstaat (z.B. nach Großbritannien) mitnehmen.

Hinweg: Art. 4 Abs. 1, Art. 7

FeuerwaffenVO

Erlaubnis beim BAFA

INF 3 beim Zoll

https://www.zoll.de/DE/Privatpersonen/Reisen/Rueckkehr-aus-einem-Nicht-EU-Staat/Zoll-und-Steuern/Rueckwaren/rueckwaren_node.html

Rückweg: Erlaubnis nach § 21 WaffG
gemäß § 32 Abs. 5 WaffG

Ausweispflichten bei der Beförderung von Waffen und Munition



- **Ausweispflichten beim der Mitnahme**

Personalausweis oder Pass und

§ 38 Abs. 1 Nr. 1 d) WaffG

- Nach § 32 Abs. 1 oder 4 WaffG den Erlaubnisschein, d.h. Anlage 19 WaffVordruckVwV und im Fall der Erlaubnis nach Abs. 4 auch den Beleg für den Grund der Mitnahme

§ 38 Abs. 1 Nr. 1 e) aa) WaffG

- Erlaubnisschein nach § 32 Abs. 1 und 2 WaffG, d.h. Anlage 19 WaffvordruckVwV und den EFP

§ 38 Abs. 1 Nr. e) bb) WaffG

- Erlaubnisschein nach §32 Abs. 1 a WaffG: noch nicht vorhanden, d.h. Anlage 19

§ 38 Abs. 1 Nr. e) cc) WaffG

- EFP und Beleg für den Grund der Mitnahme



Waffenembargos



Embargo



Waffenembargos



Embargo ist im Außenhandel und in der Außenhandelspolitik das behördliche Verbot des Exports und/oder Imports von Gütern [...] in einen bzw. aus einem bestimmten Staat.



Waffenembargos



Außenwirtschaftsrecht:

https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/embargos_node.html

Russland

https://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Embargos/Russland/russland_node.html



Transport



Transport von Waffen und Munition



- **Eigener Transport**

Erwerb und Besitz:

§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a) WaffG

von einem Berechtigten erwirbt, wenn und solange er den Besitz über die Waffe nur nach Weisungen des Berechtigten ausüben darf

Führen:

§ 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG

nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit, von einem Ort zu einem anderen Ort befördert, wenn der Transport zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt

Transport von Waffen und Munition



- **Fremder Transport**

Erwerb und Besitz:

§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WaffG

vorübergehend von einem Berechtigten (Erlaubnis nach § 21 WaffG) zur gewerbsmäßigen Beförderung erwerben

Führen:

§ 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG

nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit, von einem Ort zu einem anderen Ort befördert, wenn der Transport zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt

Transport von Waffen und Munition



- **Weitere Ausnahmen von den Erlaubnispflichten**

§ 12 Abs. 5 WaffG

Die zuständige Waffenbehörde kann im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Erlaubnispflichten zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen und Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht entgegenstehen.

Beispielsweise:

Transport durch einen (in Deutschland) nichtberechtigten ausländischen Waffenbesitzer, der hier eine Waffe erworben hat.